

Die Stadt Schwetzingen erlässt nach §§ 28 Absatz 1 und 3 und 16 Abs. 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) i. V. m. § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (DVO GemO BW) i. V. m. §§ 49 ff., 60 Abs. 1, 61 Abs. 1 Nr. 4, 62 Abs. 4 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, als zuständige Ortpolizeibehörde und im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis nachstehende

Allgemeinverfügung

Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2

1. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

In den nachfolgenden Geltungsbereichen (Ziffern 1 a bis c) haben Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckung ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.

Schutzschilde, Kinnvisiere oder ähnliches sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen in diesem Sinne.

- a) Geltungsbereich- und Zeiten (auf den Geltungsbereich in der Anlage wird verwiesen):

Fußgängerzone Mannheimer Straße

In der gesamten Fußgängerzone Mannheimer Straße (zwischen Carl-Theodor-Straße und Dreikönigstraße/Heidelberger Straße **werktags in der Zeit von 10 bis 18 Uhr**

- b) Geltungsbereich – und Zeiten (auf den Geltungsbereich in der Anlage wird verwiesen):

Schlossplatz

Im Bereich des südlichen und nördlichen Schlossplatzes **donnerstags und freitags in der Zeit von 18.00 bis 23.00 Uhr, samstags und sonntags in der Zeit von 10.00 bis 23.00 Uhr**

- c) **Geltungsbereich Wochenmarkt** (auf den Geltungsbereich in der Anlage wird verwiesen):

Auf dem **mittwochs** und **samstags** stattfindenden Wochenmarkt in der Mannheimer Straße auf den Kleinen Planken (**in der Zeit von 08.00 und 14.00 Uhr**)

2. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 CoronaVO vorliegen.

Die Verpflichtung gilt außerdem nicht beim Sitzen auf den vorhandenen Sitzbänken soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Es gilt die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 CoronaVO.

Radfahrende, denen das Befahren der Fußgängerzone (zu bestimmten Zeiten), der Kleinen Planken und des Schlossplatzes erlaubt ist, sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

3. Weitere Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann das Ordnungsamt aus wichtigem Grund im Einzelfall erteilen.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Vorgaben der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind **bis zum 30.11.2020** befristet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Es gilt die aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung in der jeweils aktuell gültigen Fassung (abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>). Mit dieser Allgemeinverfügung werden darüber hinaus gehende Maßnahmen für das Stadtgebiet Schwetzingen angeordnet. Dies lässt die Corona-Verordnung der Landesregierung in ihrem § 20 CoronaVO zu.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG), sodass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.
3. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die

Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt, Zeyherstraße 1, 68723 Schwetzingen zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Schwetzingen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Schwetzingen erhoben werden.

Schwetzingen, den 23.10.2020
Dr. René Pörtl

Anlage:



Stadt Schwetzingen

